

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 2297

Univ.-Prof. Dr. Jochen Hoffmann und wiss. Mitarbeiter  
David Bartlitz, Erlangen-Nürnberg  
Erläuterungs- und Bonitätsprüfungspflicht im Verbrau-  
cherkreditrecht

Seite 2304

Rechtsanwalt Dr. Thomas Lange, Köln  
Besonderheiten der Vertragsdokumentation bei gewerb-  
lichen Immobilienfinanzierungen durch Versicherungs-  
unternehmen

Seite 2310

BGH, 30.10.2014 –  
Zum Begriff der Anlagevermittlung nach dem Gesetz über  
das Kreditwesen und nach dem Wertpapierhandelsgesetz  
einerseits und dem bürgerlichen Recht andererseits; zum  
Verbot der Direktwerbung nach § 43b BRAO

Seite 2318

BGH, 28.10.2014 –  
Zum Schadenseintritt beim Darlehensgeber und zur Be-  
messung seines Schadens, wenn einem Bauherrn infolge  
falscher Angaben aus öffentlichen Mitteln Wohnbauförde-  
rungsdarlehen gewährt werden und der Bauherr die Vor-  
aussetzungen für die Leistung dieser Subvention nicht  
erfüllt

Seite 2323

LG Darmstadt, 28.8.2014 –  
Zum Ersatz für eine vermeintlich nicht autorisierte Über-  
weisung mittels Online-Bankings unter Verwendung eines  
TAN-Verfahrens

Seite 2327

AG Schleswig, 29.8.2014 –  
Zum Anspruch auf Nichtabnahmeentschädigung aus  
einem Baudarlehenvertrag sowie zur Wirksamkeit von  
Klauseln über Vorfälligkeitsentschädigung in AGB

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Jochen Hoffmann und wiss. Mitarbeiter David Bartlitz, Erlangen-Nürnberg  
Erläuterungs- und Bonitätsprüfungspflicht im Verbraucherkreditrecht 2297
- Rechtsanwalt Dr. Thomas Lange, Köln  
Besonderheiten der Vertragsdokumentation bei gewerblichen Immobilienfinanzierungen durch  
Versicherungsunternehmen 2304

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 30.10.2014 Zum Begriff der Anlagevermittlung nach dem Gesetz über das Kreditwesen und nach dem Wertpapierhandelsgesetz einerseits und dem bürgerlichen Recht andererseits; zum Verbot der Direktwerbung nach § 43b BRAO 2310
- Bundesgerichtshof 5.11.2014 Zur Verjährungshemmung durch Einreichung einer unbedingt zu erhebenden Klage, die mit einem Prozesskostenhilfeantrag verbunden ist, und mit Rücksicht hierauf zur Entbehrlichkeit einer Nachfrage wegen einer ausbleibenden Gerichtskostenanforderung 2314
- Bundesgerichtshof 5.11.2014 Zur Notwendigkeit der einschränkenden Auslegung der Bestimmung in § 14 (3) ARB 75, wonach der Versicherungsfall bereits als eingetreten gilt, wenn ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen, und bei mehreren Verstößen der erste adäquat-ursächliche maßgeblich sein soll 2316
- Bundesgerichtshof 28.10.2014 Zum Schadenseintritt beim Darlehensgeber und zur Bemessung seines Schadens, wenn einem Bauherrn infolge falscher Angaben aus öffentlichen Mitteln Wohnbauförderungsdarlehen gewährt werden und der Bauherr die Voraussetzungen für die Leistung dieser Subvention nicht erfüllt 2318
- LG Darmstadt 28.8.2014 Zum Ersatz für eine vermeintlich nicht autorisierte Überweisung mittels Online-Bankings unter Verwendung eines TAN-Verfahrens 2323
- AG Schleswig 29.8.2014 Zum Anspruch auf Nichtabnahmeentschädigung aus einem Baudarlehensvertrag sowie zur Wirksamkeit von Klauseln über Vorfälligkeitsentschädigung in AGB 2327

#### Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 6.11.2014 Keine Berücksichtigung des auf einen streitigen Gegenanspruch gestützten Zurückbehaltungsrechts der Masse im Verfahren über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters 2329

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 22.5.2014

Zum Beweis für die Anzahl der übergebenen Frachtstücke 2331 durch eine von dem Frachtführer oder seinem Fahrer „blind“ ausgestellte Empfangsbestätigung, wenn weder ein Ladeschein noch ein Frachtbrief ausgestellt wird

Bundesgerichtshof 21.10.2014

Zur Nichtigkeit der Abtretung einer Forderung an ein Factoring-Unternehmen, das nicht über eine Registrierung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG verfügt, wenn das Factoring-Unternehmen nicht das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibung der Forderung übernimmt 2335

## Bücherschau

Thomas A. Jesch/Ulf Klebeck/Günther Dobrauz-Saldapenna (Hrsg.) Investmentrecht 2336

Hanns Prütting/Gerhard Wegen/Gerd Weinreich (Hrsg.) BGB, 9. Aufl. 2336

wm-seminare.de

WM Seminare

# 8. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:  
Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

4./5. März 2015 – IHK Frankfurt am Main      Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV